

Mitgliederordnung des Vereins LernortLabor - Bundesverband der Schülerlabore

§ 1 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die bereit ist die

Zwecke des Vereins zu unterstützen.

(2) Der Bundesverband kennt folgende Mitgliedschaften:

Vollmitglieder

Vollmitglieder sind natürliche Personen.

Vollmitglieder mit Sonderstatus

Ein Sonderstatus kann hinsichtlich der Beitragshöhe gewährt werden für Mitglieder mit geringem Einkommen wie z.B. Auszubildende, Studenten, Schüler, Jugendliche, Kinder, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, FSJIer und FÖJIer etc.

Institutionelle Mitglieder

Institutionelle Mitglieder sind juristische Personen.

Institutionelle Mitglieder mit Sonderstatus

Ein Sonderstatus kann hinsichtlich der Beitragshöhe und der Stimmberechtigung gewährt werden für institutionelle Mitglieder, die ein oder mehrere Schülerlabore betreiben.

Institutionelle Mitgliedschaft für gemeinnützige Vereine

Kleine gemeinnützige Vereine können als juristische Personen Mitglied werden, auch ohne dass Sie ein eigenes Schülerlabor betreiben. Die Gemeinnützigkeit ist regelmäßig nachzuweisen.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

Fördermitglieder

Der Bundesverband kann durch eine Fördermitgliedschaft unterstützt werden.

(3) Außer den Fördermitgliedern haben alle Mitglieder gleiche Rechte. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen, sofern keine Befreiung vorliegt.



§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss. Bei Ablehnung des Antrags ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein abgelehnter Antragssteller hat das Recht binnen vier Wochen nach der schriftlichen Ablehnung durch den Vorstand Beschwerde einzulegen. Eine endgültige Entscheidung trifft dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Kleine gemeinnützige Vereine haben mit dem Aufnahmeantrang einen gültigen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes beizufügen, aus dem der Status der Gemeinnützigkeit hervor geht.

§ 3 Erwerb des Sonderstatus' im Rahmen einer Vollmitgliedschaft

- (1) Vollmitglieder, die einen Sonderstatus nach § 1 der Mitgliederordnung beanspruchen, haben mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag auch den Sonderstatus zu beantragen und die entsprechenden Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung des Sonderstatus' unaufgefordert vorzulegen.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Gewährung des Sonderstatus' des Mitglieds. Dieser Beschluss kann zusammen mit dem Beschluss nach § 2 Abs. 2 der Mitgliederordnung gefasst werden.
- (3) Bei Ablehnung des Antrags ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein abgelehnter Antragssteller hat das Recht binnen vier Wochen nach der schriftlichen Ablehnung durch den Vorstand Beschwerde einzulegen. Eine endgültige Entscheidung trifft dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 4 Wesen und Inhalt des Sonderstatus' im Rahmen einer Institutionellen Mitgliedschaft

(1) Jedes institutionelle Mitglied kann einen Sonderstatus beantragen, wenn es Betreiber oder Träger eines oder mehrerer Schülerlabore ist und diese(s) Schülerlabor(e) auf der Homepage des Bundesverbandes (www.lernort-labor.de) registriert sind.



- (2) Entsprechend des jeweils bei dem Mitglied vorliegenden und von diesem beantragten Sonderstatus' folgt daraus die Festlegung der Stimmenanzahl sowie eine veränderte Beitragspflicht.
- (3) Für jedes nach § 4 Abs. 1 selbst betriebene und registrierte Schülerlabor kann das institutionelle Mitglied mit Sonderstatus' eine Stimme in der Mitgliederversammlung beanspruchen.
- (4) Einzelheiten zur Beitragspflicht regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Erwerb des Sonderstatus' im Rahmen einer Institutionellen Mitgliedschaft

- (1) Institutionelle Mitglieder, die einen Sonderstatus nach § 1 der Mitgliederordnung beanspruchen, haben mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag auch den Sonderstatus unter Angabe der Anzahl und der Namen der berücksichtigungsfähigen Schülerlabore zu beantragen.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Gewährung des Sonderstatus' für das Mitglied. Der Beschluss des Vorstandes umfasst dabei auch die Stimmenanzahl des Mitgliedes in der Mitgliederversammlung sowie die Beitragshöhe im Rahmen der Regelungen dieser Mitgliederordnung und der Beitragsordnung. Dieser Beschluss kann zusammen mit dem Beschluss nach § 2 Abs. 2 der Mitgliederordnung gefasst werden. Für die Entscheidung des Vorstandes finden gemäß § 4 Abs. 1 nur solche Schülerlabore Berücksichtigung, deren Träger oder Betreiber das beantragende institutionelle Mitglied ist und die auf der Homepage des Bundesverbandes (www.lernort-labor.de) registriert sind.
- (3) Bei (Teil-)Ablehnung des Antrags auf einen Sonderstatus ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein abgelehnter Antragssteller hat das Recht binnen vier Wochen nach der schriftlichen Ablehnung durch den Vorstand Beschwerde einzulegen. Eine endgültige Entscheidung trifft dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 6 Änderungen im Mitgliedsstatus/Sonderstatus

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen, die eine Statusänderung nach sich ziehen könnten, umgehend und unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Die Berücksichtigung von Änderungen im Mitgliedsstatus/Sonderstatus, welche zu einer Erhöhung der Stimmenanzahl oder zu einer Reduzierung der Beitragspflicht führen würden, müssen vom Mitglied beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Bei Änderungen im Mitgliedsstatus/Sonderstatus, welche zu einer Reduzierung der Stimmenanzahl oder zur Erhöhung der Beitragspflicht führen, ist der Vorstand berechtigt, diese Änderungen zu bewirken.
- (4) Der Vorstand hat das Vorliegen der Voraussetzungen einer Statusänderung zu prüfen und entscheidet über die Statusänderung durch Beschluss.
- (5) Vom Vorstand beschlossene Änderungen im Status der Mitgliedschaft entfalten ihre Rechtsfolgen jeweils erst zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Dies gilt



- insbesondere auch für die aus der Statusänderung resultierenden Änderungen bezüglich der Beitragspflicht und -höhe, der Stimmberechtigung und der Stimmenanzahl.
- (6) Die Regelungen der §§ 3 bis 5 der Mitgliederordnung gelten für die Änderung im Mitgliedsstatus/Sonderstatus, den späteren Erwerb oder die Beendigung des jeweiligen Sonderstatus' entsprechend.
- (7) Bei (Teil-)Ablehnung des Antrags auf Änderung des Mitgliederstatus/Sonderstatus oder bei einem Beschluss des Vorstandes nach Abs. 3 und 4 ist der Vorstand verpflichtet, dem Mitglied die Gründe für die Ablehnung oder Änderung mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen nach der schriftlichen Ablehnung oder Änderung Beschwerde einzulegen. Eine endgültige Entscheidung trifft dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 7 Stimmrechte in der Mitgliederversammlung

- (1) Entsprechend der Satzung haben in der Mitgliederversammlung
 - a. volljährige Vollmitglieder eine Stimme,
 - b. Ehrenmitalieder eine Stimme,
 - c. institutionelle Mitglieder ohne Sonderstatus eine Stimme,
 - d. Fördermitglieder kein Stimmrecht.
- (2) Eine höhere Stimmenanzahl für institutionelle Mitglieder mit Sonderstatus ist laut Satzung zulässig. Hierzu bedarf es eines wirksamen Beschlusses des Vorstandes nach § 5 dieser Ordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Bereits gezahlte Beiträge des laufenden Geschäftsjahres werden nicht zurückerstattet.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das



Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Änderungen

Änderungen dieser Mitgliederordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.